

Gemeinderat Titterten Hauptstrasse 42 4425 Titterten

Gemeinderatsverordnung Kultur

vom 12. August 2024

Gemeinderatsverordnung Kultur

vom 12. August 2024

Der Gemeinderat Titterten, gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Grundsatz

Art. 1 Kulturkommission

¹ Die Kulturkommission wird per 31.12.2024 aufgehoben.

Art. 2 Kulturförderung

- ¹ Der Gemeinderat unterstützt das kulturelle Geschehen in der Gemeinde Titterten.
- ² Es soll die Kulturförderung jeder Art in der Gemeinde Titterten unterstützt werden.
- ³ Schwerpunktmässig soll die Jugendförderung und -arbeit unterstützt werden.
- ⁴ Beiträge sollen einen Anreiz zur Durchführung kultureller Anlässe jeder Art sein, in denen nicht primär der finanzielle Erfolg im Vordergrund steht.
- ⁵ Es können auch Anschaffungen im kulturellen Bereich getätigt werden.

Art. 3 Kompetenzen

Wird per 31.12.2024 aufgehoben

Art. 4 Entschädigungen

Wird per 31.12.2024 aufgehoben

B. KULTURFONDS

Art. 5 Kulturfonds

Wird per 31.12.2024 aufgehoben

Art. 6 Ziel

Wird per 31.12.2024 aufgehoben

Art. 7 Kapital

Wird per 31.12.2024 aufgehoben

Art. 8 Einlagen in den Fonds

Wird per 31.12.2024 aufgehoben

Art. 9 Kapitalanlagen

Wird per 31.12.2024 aufgehoben

B. Beiträge

Art. 10 Ordentliche Beiträge

¹Grundsatz

Mit ordentlichen, jährlichen Beiträgen werden Organisationen unterstützt, die während des ganzen Jahres in den Bereichen Kultur, Sport oder Soziales regelmässige Aktivitäten für die Bevölkerung anbieten.

	inagoporouringto organicationi	
a)	Vorstand Dorfladengenossenschaft	300.00
b)	Frauenverein Titterten	300.00
c)	Frauenriege Titterten	300.00
ď)	Jugendriege Arboldswil/Titterten	500.00
e)	Männerturnverein Titterten	300.00
f)	Senioren-Mittagstisch-Team Titterten	300.00
g)	Musikverein Reigoldswil	200.00
h)	Natur- und Vogelschutzverein Titterten	300.00
i)	Schützengesellschaft Titterten	300.00
	Jungschützen	500.00
j)	Seniorenverein Reigoldswil u.U.	200.00
k)	Aufgehoben	-
1)	Aufgehoben	-
m)	Bunkerverein Titterterberg	200.00

³Auszahlung

Die Auszahlung des ordentlichen Jahresbeitrages erfolgt jeweils im 1. Semester des Jahres auf das Konto der Organisation.

⁴Überprüfung/Zusätzliche Organisationen

Das Verzeichnis der beitragsberechtigten Organisationen gemäss Absatz 2 wird durch den Gemeinderat mindestens alle drei Jahre überprüft. Nicht berücksichtigte Organisationen können dem Gemeinderat zu Handen des nächsten Budgets jeweils bis spätestens am 30. Juni für das nächste Jahr einen Antrag einreichen.

⁵Gegenleistungen

Von den Organisationen gemäss Absatz 2 wird erwartet, dass sie offizielle Anlässe der Gemeinde organisatorisch und personell nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

Art. 11 Ausserordentliche Beiträge

¹Grundsatz:

- a) an Vereine, Organisationen und Private können zweckgebundene, ausserordentliche Beiträge geleistet werden;
- b) die ausserordentlichen Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet;
- c) der Gemeinderat entscheidet endgültig über die Höhe des ausserordentlichen Beitrages. Der ausserordentliche Beitrag darf den Betrag von CHF 2'000.00 pro Gesuch nicht übersteigen;
- d) bei der Festlegung des Beitrages berücksichtigt der Gemeinderat die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellenden;
- e) bei Anlässen mit eigener Wirtschaftsführung wird in der Regel nur eine Defizitgarantie im Rahmen von § 11 Absatz 1 Buchstabe c übernommen.

²Beitragskriterien:

Ausserordentliche Beiträge an Antragstellende können nur ausgerichtet werden, wenn:

- a) in der Gemeinde ein kultureller oder sozialer Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit oder der Jugendförderung geleistet wird;
- b) die Veranstaltung politisch und konfessionell unabhängig ist;
- c) die Veranstaltung im Titterter Blatt ausgeschrieben wird und allen Interessierten offensteht:
- d) Anschaffungen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.Benutzungen bewilligt die Verwaltung.

³Verfahren:

- a) Gesuche für ausserordentliche Beiträge sind dem Gemeinderat mindestens sechs Wochen vor dem Termin (Anlass, Beschaffung etc.) hinreichend begründet einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen verlangen. Gesuche für Nachfinanzierungen können nicht berücksichtigt werden;
- b) der Gemeinderat entscheidet endgültig über das Gesuch und teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin das Ergebnis schriftlich mit;
- c) die Auszahlung des ausserordentlichen Beitrages erfolgt gemäss Beschluss des Gemeinderates;
- d) zugesicherte Defizitbeiträge können frühestens ausbezahlt werden, wenn dem Gemeinderat die detaillierte Abrechnung mit der Ausweisung des Defizites vorliegt.
- e) Beiträge, welche aufgrund falscher oder verheimlichter Angaben ausgerichtet wurden, können vom Gemeinderat zurückgefordert werden.

Art. 12 Rechnung / Budget Kulturfonds

Wird per 31.12.2024 aufgehoben

C. INFRASTRUKTUR / ANLÄSSE DER GEMEINDE

Art. 13 Infrastruktur

Für die Benützung der Infrastruktur gilt das Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten der Gemeinde Titterten.

Art. 14 Anlässe der Gemeinde

¹Die Wirtschaftsführung für Anlässe der Gemeinde (z.Bsp. Banntag, 1. August-Feier etc.) wird in gegenseitiger Absprache vergeben.

²Mit der Übernahme der Wirtschaftsführung eines Gemeindeanlasses verpflichtet sich der Verein oder die Organisation alle notwendigen Artikel bei der Dorfladengenossenschaft Titterten einzukaufen, wenn sie im Sortiment des Dorfladens vorhanden sind.

D. IN-KRAFT-TRETEN / AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeinderatsverordnung Kultur vom 05. Juli 2021 wird aufgehoben.

Art. 16 In-Kraft-Treten

Die Gemeinderatsverordnung Kultur vom 12. August 2024 tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit Geschäft Nr. 343/2011 vom 20. Oktober 2011 durch den Gemeinderat Titterten beschlossen.

Gemeinderat Titterten



Änderungen beschlossen mit Geschäft Nr. 297/2013 vom 12. November 2013 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten

Rolf Rudin Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp Gemeindeverwalterin

Änderungen beschlossen mit Geschäft Nr. 162/2017 vom 26. Juni 2017 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten

Heinrich Schweizer Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp Gemeindeverwalterin

Änderungen beschlossen mit Geschäft Nr. 268/2021 vom 05. Juli 2021 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten



Verena Heid Gemeindepräsidentin Martin Rychener Gemeindeverwalter

Änderungen beschlossen mit Geschäft Nr. 274/2024 vom 12. August 2024 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten

Verena Heid Gemeindepräsidentin



Irene Meier Gemeindeverwalterin